



Zeszyt nr 19

AMTSBLATT des Stadtkommissars · Gotenhafen 1939

Amtsblatt

des Stadtkommissars · Gotenhafen

NR. 1

8. NOVEMBER 1939

1. JAHRGANG

Anordnung!

Der groesste Teil der Grundstucckseigentuemer von Gotenhafen ist mit unbekanntem Ziel gesturchtet bzw. evakuiert worden. Die zukuenstige Gestaltung der Eigentuemerrechte an den z. Zt. herrenlosen Grundstucken ist noch unbekannt. Um die ordnungsmaessige Unterhaltung dieser Grundstucke sicherzustellen und dann gleichzeitig die gesetzmaessige Einziehung der auf den Grundstucken ruhenden Steuern und oeffentlichen Abgaben zu gewaehrleisten, ordne ich hiermit an:

Mit der kommissarischen Verwaltung saemtlicher herrenloser Grundstuecke im Stadtbezirk Gotenhafen wird die Staedtische Liegenschaftsverwaltung beauftragt. Die bezeichnete Dienststelle hat die Aufgabe, ueber die herrenlosen Grundstuecke Register aufzustellen, an Stelle der Grundstueckseigentuemer sodann die Verwaltung der Grundstuecke bis zum Erlass gesetzlicher Vorschriften durchzufuehren. Sie ist befugt, fuer einzelne Grundstuecke, d. h. fuer sogenannte Wohnhausbloecke Unterwalter zu bestellen, die der Liegenschaftsverwaltung fuer die redliche Verwaltung des herrenlosen Grundeigentums persoenlich verantwortlich sind.

Die Staedtische Liegenschaftsverwaltung und die Unterverwalter sind verpflichtet, alle Einnahmen aus dem Grundstueck einzuziehen, die laufenden Ausgaben fuer die Unterhaltung der Grundstuecke zu bezahlen und die ueberschiessenden Grundstueckseinnahmen fuer jedes Grundstueck gesondert auf einem Sperrkonto bei der Sparkasse der Stadt Gotenhafen anzulegen. Zahlungen aus diesem Sperrguthaben bei der Stadtsparkasse koennen nur vom Stadtkommissar oder dessen Beauftragten geleistet werden.

Gotenhafen, den 6. November 1939

Der Stadtkommissar.

Schornsteinfegertaxe für den Bezirk der Stadtgemeinde Gotenhafen

Auf Grund des Runderlasses des Militaerbefehlshabers Danzig-Westpreussen, Chef der Zivilverwaltung, vom 20, 9, 1939, verordne ich:

- 1. Es werden monatliche Kehrberichte vorgelegt.
- Von den Bezirksschornsteinfegermeistern duerfen folgende Kehrgebuehren erhoben werden:
 - a) fuer das jedesmalige Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteins fuer das erste Geschoss eine Grundgebuehr von 15 Rpf. Dieser Betrag erheht sich um jedes weitere Geschoss, welches der Schornstein durchlaeuft um 5 Rpf. Freistehende Schornsteine und ueber 3 Mtr. hohe Geschosse zaehlen je 3 Mtr. als ein Geschoss.
 - b) Fuer besteigbare Schornsteine gelten die doppelten Saetze.
 - e) Fuer Schornsteine von Zentralheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen und anderen gewerblichen Anlagen sind die dreifachen Saetze der Grundgebuehren zu zählen.

d) Fuer Kanaele und Rauchrohre 10 Rpf. pro lfd. Meter, bei besteigbaren Kanaelen pro lfd. Meter RM 1.00.

Betraegt die Kehrgebuehr in einem Grundstueck unter 35 Rpf. so ist dieser Betrag als Mindestgebuehr (35 Rpf.) zu zahlen.

Alle Arbeiten, die auf Verlangen in der Zeit von 17 bis 7 Uhr ausgefuchrt werden, sowie alle Arbeiten, die in vorstehenden Bestimmungen nicht enthalten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die Kehrgebuehren sind pro Jahr und Grundstueck zu berechnen und in gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Forderung ist nach erfolgter Reinigung faellig.

Streitigkeiten ueber die Kehrgebuehren entscheidet das Polizeiamt.

Gotenhafen, den 6. November 1939

Der Stadtkommissar.

stitut für Weltwinschaft, rvar S. OKT, 1940



Betrifft: Bezugsscheine

Sindikommissars - Golenbal

Fuer das Stadtgebiet Gotenhafen werden ab
15. November 1939 Bezugsscheine fuer Spinnstoff- und
Lederwaren, Fahrradbereifung, Seife und Waschmittel
ausgegeben. Behoerdenbedienstete, die ihren Wohnort
in Gotenhafen haben und Militaerpersonen, die sich
diese Waren selbst beschaffen muessen, koennen diese
Scheine beim Wirtschafts- und Ernaehrungsamt im
Rathaus beantragen. Sie haben dabei eine Bescheinigung
ihrer Dienststelle vorzulegen, dass sie ihren Wohnsitz
in Gotenhafen haben und die beantragten Waren nicht
von einer anderen Stelle erhalten koennen. Personen,
die hier beschaeftigt sind, ihre Wohnung aber in Zoppot
oder Danzig haben, muessen den entsprechenden
Antrag bei ihrer Wohnsitzgemeinde stellen.

Schornsteinte erlexe

ibr den Bezirk der stadigemende Detennaten

Gotenhafen, den 7. November 1939

The Holandia

Der Stadtkommissar.

and the said role resultational and human in

the second residence by the second to the territory of

with the sentence of the boundary of the World

epidendia e condict beingen vious establishes chemicales come lory daylorde Congress

the Committee of the Co

and the state of the state of the same

the same that a state of the same of the s

Alleren and the product of the product of the product of

the County of th

S. O. LICON, Married San Sept. 18, 18

or the fel as abate I are

THE RELEASE NAME OF THE PARTY O

Miceway on seeding Alexand

STATISTICS CONTRACTOR

and blessed money

orie Sadautha Calbonia

STREET, LOS CONTROL STREET, ST

to be desired and the second

inchestament refered

and other backers

the same of the same of

OAN THE PROPERTY OF

the Face Managle and Research to the

the state of the days of the

2003 M.S. vandi

and the same of the same of

the stable with long of the colonial consideral

the particular X to the little of the party of the

will be desperate processed to the second

· 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden

sind;

2. ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräusserten Hunde zu erschen ist;

3. Ab-und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräusserungen ausserdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem /Ober-/Bürger-

moister angemeldet werden;

4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation , bei der die Eintragung der Hunde /Abs.1/ orfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs.1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

1/.Zuverlässige Personen, die gewerbsmässig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind stouerfrei.

2/.Dic Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden

sind:

2. ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An-und Verkaufs, die Rasse, Grösse, Farbe und das Geschlocht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;

3. Ab-und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräusserung ausserdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem /Ober-/Bürger-

meister angemeldet worden.

1/.Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei-und Zollbeamten, deren Unterhaltskoston im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;

2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;

3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten

worden:

4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäss §§ 23,24 des Forstdichstahlsgesetzes vom 15.April 1878 /Gesctzsammlung S.222/ ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäss § 58 des Feld- und Forst-polizeigesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1926/Gesetzsammlung S.83/ von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst-und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl:

5. Diensthunde der Jagdaufscher/§39 Abs.4 des Reichsjagdgesctzes vom 3.Juli 1934-RGB1.I S.549/;

Hordongebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;

7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;

8. Hundo, die an wissenschaftlichen Instituten ausschliesslich

zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; 9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz-oder ähnlichen Vercinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden, sofern ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Grosse, Farbo und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers/gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers/ ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Wochen dauert;

10. Führhunde von Blinden:

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2/.Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Deutschen Reichs versteuern.

Für Wehrmachthunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An-und Abmeldung gemäss 9 14 nicht, auch brauchen diese Hundo nicht mit einer Steuermarke /§ 15/ vorsehen zu sein, soforn sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Wehrmachthunde tragen.

- 1/.Die Steuerermässigung oder di∈ Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel ausserhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermässigung nur zu gewähren, soforn auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum/Hütte, Laufstall oder dgl./ vorhanden
- 2/.Dor Antrag auf Steuerermässigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor . Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In glei-cher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten -Vierteljahres/§ 9 Abs.1 der Steuerordnung/ anzubringen, wenn für cinen versteuerten Hund Steuerermässigung oder-befreiung bcantragt wird.

Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 17 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneu-

orung des Antrags befreit werden. 3/.Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende-Vierteljahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermässigung oder-befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermässigung oder-befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

4/. Ucber die erfolgte Ermässigung oder Befreiung wird eine Be-

scheinigung ausgestellt.

5/.Die Steuerermässigung oder-befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen / Abs. 4/ bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschliesslich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermässigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundchalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

6/.Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermässigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen dem

/Ober-/Bürgermeister anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

1/.Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres an die Stadthauptkasse zu entrichten./Das erste Vierteljahr umfasst die Zeit vom 1.April bis Endo Juni./

2/.Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr

im voraus zu entrichten.

3/.Entsteht die Steuerpflicht /91/ im Laufe eines Vierteljahres, so muss die volle Steuer für das laufende Vierteljahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres fort zu entrichten.

Werneinen bereits in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgoschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke /§15/ die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

1/.Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 15.November 1899 /GS.S.545/ in ihrer joweils geltonden Fassung. 2/.Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Ueberschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Stadthauptkasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

8 12

1/.Gogen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem /Ober-/Bürgermeister und gegen dessen Beschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

2/.Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlass der Steuer

\$ 13

Der /Ober-/Bürgermeister kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Ueberwachung der Steuer

\$ 14

1/.Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzicht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei dem /Ober-/Bürgermeister anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Voche dem Higentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

2/.Joder Hund, welcher atgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke /§15/ abgemeldet werden. Im Falle der Veräusserung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

\$ 15

1/. Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von dem /Ober-/Bürgermeister eine Hundesteuerwarke verabfolgt.

Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Ausserhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdeuer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

2/.Die zur ?wingersteuer veranlagten Züchter /\$4/ und die nach \$ 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuer-

marken.

3/.Fremden,deren Hunde gemäss § 6 Abs.2 von der Steuer befreit sind,ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des vierteljährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläust,der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der

Stadthauptkasse.

4/.Hunde, die auf der Strasse oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Wehrmachthunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des /Ober-/Bürgermeisters eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, soforn ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntnachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 3.-RM. und einer Unkostenvergütung von 20 Rpf.für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

1/.Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem /Ober-/Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-/Betriebs-/vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung.

2/.Bei Durchführung von Hundebestandsaufnehmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-/Betriebs-/vorstände zur wehrheitsgemässen Ausfüllung der ihnen von dem /Ober-/Bürgermeister übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Leh eisungen wird die Verpflichtung zur

An-und Abmeldung der Hunde /914/ nicht berührt.

Strafbestinmungen

\$ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Gelästrafe bis zu 150 RM.bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Gelästrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung § 18

1/.Diese Steueroranung tritt mit dem 1.April 1940 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Hundesteuerordnung ausser Kraft.

Gotenhafen,am 22.März 1940

Der Oberbürgermeister

gez. Schlichting

k.Oberbürgermeister.

Genehmigt bis zum 31. März 1941 Danzig, am 1. April 1940

Aktenzeichen: 1/14-St.IIb3

Der Regierungspräsident des Reg.-Bez.Danzig

Im Auftrage:

Unterschrift.

Amtsblatt

des k. Oberbürgermeisters · Gotenhafen

NR. 2

18. NOVEMBER 1939

1. JAHRGANG

Nachstehend bringe ich eine Anordnung vom 7. 11. 1939 und die auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Beauftragten für die Angelegenheiten des Treuhänders der Arbeit, Danzig, zur Kenntnis.

Gotenhafen, den 15. November 1939

Der k. Oberbürgermeister.

C. Geltungsbereich für Westpreussen (besetztes Gebiet)

Anordnung

betr. Aussetzung der vorläufigen Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Vom 7. November 1939.

Für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig ordne ich an:

ARTIKEL L

Die Durchführung der Anordnung über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1939 (V. Bl. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 15 S. 165) sowie die Durchführung der hierzu erlässenen ergänzenden Anordnung vom 25. Oktober 1939 (V. Bl. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 20 S. 245) wird hierdurch für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres ausgesetzt. Der Termin des endgültigen Inkrafttretens der beiden Anordnungen wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleiben die beiden Anordnungen zur Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in vollem Umfang bestehen.

ARTIKEL IL

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 1939 in Kraft.

Danzig, den 7. November 1939

Institut für Weltwirtschaft, Kial 17. SEP. 1940 Der Reichsstatthalter. Der ständige Vertreter. Huth. Danach wird die Durchführung der bisherigen Anordnungen über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 15, S. 165 und Nr. 20, S. 245) für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres ausgesetzt. Für das das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleiben die beiden bisherigen Anordnungen bis zum Erlass gegenteiliger Bestimmungen bestehen.

Bis zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst des besetzten Gebietes empfiehlt es sich, vorerst die ortsüblichen Löhne und Gehälter zu zahlen, soweit nicht in Sonderfällen eine Abweichung hiervon dringend geboten ist.

Bekanntmachung!

Die Balten-Deutschen, die in Gotenhafen angestellt sind, oder hier eine dauernde Tätigkeit ausüben, müssen sich mündlich oder schriftlich im Amt für Balten-Deutsche, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 122, Telefon 1527, registrieren lassen.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister Amt für Balten-Deutsche.

BEKANNTMACHUNGEN

Die Inhaber von Einzelhandelsgeschäften aller Art (Lebensmittelhandlungen, Manufakturwarengeschäften, Drogerien, Apotheken usw.) Gaststätten und Handwerksbetrieben haben bis zum 25. November 1939 ihren Betrieb bei mir schriftlich anzumelden. In der Anmeldung sind anzugeben: Die Betriebsstätte sowie der Name des Betriebsführers bzw. des eingesetzten Treuhänders.

Betriebe, deren Betriebsführer ihrer Anmeldepflicht bis zum genannten Tage nicht nachkommen, werden geschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass demnächst die Weiterführung des Betriebes von der Genehmigung der zuständigen Stelle abhängig ist.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Uniformen der polnischen Soldaten unter allen Umständen abgeliefert werden müssen.

Es ist auch unzulässig, diese Uniformen umzufärben und sie dann in gefärbtem Zustande zu verwenden.

Die Ablieferung hat beim Polizeipräsidenten in Gotenhafen zu erfolgen.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Nachstehend bringe ich ein Merkblatt des Sonderbeauftragten des OKW, Abteilung Reichsversorgung. Danzig, zur Kenntnis.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Merkblatt

über Versorgung der Militärrentner- und Pensionäre im ehemals polnischen Gebiet.

Auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht ist die Zahlung von Vorschüssen auf die später gesetzlich noch zu regelnden Gebührnisse ehemaliger deutscher Militärrenten- und Pensionsempfänger deutscher Volkszuhörigkeit im früher polnischen Gebiet bereits aufgenommen werden.

Jede Dienststelle ist verpflichtet entsprechende Anträge anzunehmen und sie über die Stadt- oder Landkommissare an die Sonderbeauftragten des OKW (Abt. Reichsversorgung) Danzig-Westpreussen (Versorgungsamt Danzig, Pfefferstadt 79, Tel. 26341) beschleunigt weiterzuleiten.

Den Anträgen sind als Beweisstücke Rentenbescheide, Postabschnitte und dergl. beizufügen. Die deutsche Volkszugehörigkeit ist darzulegen und von den amtlichen Stellen zu bescheinigen.

Im Benehmen mit den Dienststellen der Partei (Kreisleiter) ist zu dem Antrag Stellung zu nehmen und die politische Unbedenklichkeit zu bescheinigen.